

# Gesetzgebungs-Agenda 2006/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig\*/Lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/Eric Hess, Fürsprecher\*\*\*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Bund</b>
1.1	Unternehmenssteuerreform II
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung
1.3	Revision des Stiftungsrechts/Inkraftsetzung
<b>2</b>	<b>Kantone</b>
2.1	Aargau
2.2	Appenzell Ausserrhoden
2.3	Appenzell Innerrhoden
2.4	Freiburg
2.5	Glarus
2.6	Graubünden
2.7	Luzern
2.8	Nidwalden
2.9	Obwalden
2.10	St.Gallen
2.11	Schaffhausen
2.12	Schwyz
2.13	Thurgau
2.14	Uri
2.15	Zug
2.16	Zürich
<b>3</b>	<b>Doppelbesteuerungsabkommen</b>
3.1	Entwicklungen Oktober – Dezember 2005
3.2	Stand per 1. Januar 2006

## 1 Bund

### 1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II) den eidg. Räten zugeleitet.<sup>1</sup> Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat eine Stärkung des Standortes Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals. Die Reform soll deshalb primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die gezielte steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Verhältnis der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem sollen ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt werden. Für Einzelheiten wird auf die letzte Ausgabe verwiesen.<sup>2</sup>

Die Vorlage wird zunächst vom Ständerat als Erstrat behandelt. Sie ist gegenwärtig bei dessen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) in Beratung.

### 1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die nach der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16. Mai 2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, hat der Bundesrat am 29. September 2005 eine Vorlage zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaar-

\* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

\*\*\* Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

1 S. BBl 2005, 4733.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 1.1, FSr 2005, 305.

besteuerung in die Vernehmlassung gegeben.<sup>3</sup> Ziel dieser Vorlage ist es, in einem 1. Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleichsitierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. In einem 2. Schritt sollen dann der Systementscheid zwischen Individual-Besteuerung und Splitting gefällt und die übrigen Mängel in der Familienbesteuerung gelöst werden.

Die anvisierte Sofortmassnahme besteht in einer Neugestaltung und massiven Erhöhung des bestehenden Zweiverdienerabzugs. Konkret schlägt der Bundesrat vor, den fixen Zweiverdienerabzug in der Höhe von Fr. 7600 neu auf 50 % des Einkommens des Zweitverdienenden zu erhöhen, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 55 000. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von Fr. 7600 soll als Minimalansatz beibehalten werden. Diese Massnahme hat Mindererträge für den Bund von Fr. 750 Mio. zur Folge. Diese sollen einerseits durch die Reduktion von Ausgaben und andererseits durch Mehreinnahmen aufgefangen werden. Letztere sollen über eine Erhöhung des Steuertarifs für Alleinstehende ab der Einkommenshöhe erzielt werden, ab welcher bisher die Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare einsetzte. Damit sollen sich die Mindereinnahmen, welche durch eine Reduktion von Ausgaben aufgefangen werden müssen, um netto Fr. 250 Mio. reduzieren.

Mit dieser Sofortmassnahme bleibt die Eliminierung der Schlechterstellung von Ehepaaren auf Zweiverdienerhepaare mit Erwerbseinkommen beschränkt. Für Zweiverdienerhepaare, bei denen mindestens eine Person Einkünfte ausschliesslich aus anderen Quellen (Renten, Pensionen, Vermögenserträge etc.) bezieht, bleibt die Schlechterstellung bestehen. Zudem wird mit dieser Massnahme neu eine Ungleichbehandlung von Ein- und Zweiverdiener-Ehepaaren geschaffen, die ihrerseits Fragen der Verfassungskonformität aufwirft. Aus diesem Grunde hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) für die Kantone ablehnend Stellung bezogen. Die Vernehmlassungsfrist ist Ende Dezember 2005 abgelaufen. Aus den Vernehmlassungen geht hervor, dass seitens der Parteien und der Wirtschaftsverbände der vorgeschlagene Zweiverdienerabzug als ungeeignet und untauglich beurteilt wird. Als Mittel zur Abschaffung der Heiratsstrafe wird teilweise die Einführung eines Splittingmodells vorgeschlagen; auch wird wiederum die Forderung nach Einführung der Individualbesteuerung erhoben.

### 1.3 Revision des Stiftungsrechts/Inkraftsetzung

Der Bundesrat hat die mit der Gesetzesvorlage zur Revision des Stiftungsrechts von den eidg. Räten am 8. Oktober 2004 beschlossenen Änderungen des Zivilgesetzbuches und des Bundessteuerrechts sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.<sup>4</sup> In zivilrechtlicher Hinsicht sehen diese die Möglichkeit einer Änderung von Stiftungszweck und -organisation sowie die Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle vor. In steuerlicher Hinsicht bringen die entsprechenden Anpassungen namentlich eine Erhöhung des Abzugs von Spenden an Stiftungen, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind. Die Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit umfasst im Einzelnen folgende Massnahmen:

- Ausdehnung der bisher ausschliesslich auf Geldleistungen beschränkten steuerlich zum Abzug zugelassenen Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte (z. B. Liegenschaften);
- Ausdehnung der Abzugsmöglichkeit auf Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie an die Anstalten dieser Gebietskörperschaften;
- Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen von bisher 10 % auf 20 % des Reineinkommens (für natürliche Personen) bzw. des Reingewinns (für juristische Personen) bei der direkten Bundessteuer. (Auf kantonaler Ebene verbleibt die Kompetenz für die Festlegung einer Obergrenze wie bis anhin beim kantonalen Gesetzgeber.)

Für das kantonale Steuerrecht ist von besonderer Bedeutung, dass die geänderten Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) keine Anpassungsfrist vorsehen. Dies hat zur Folge, dass nach Massgabe von Art. 72 Abs. 2 StHG die erweiterten Abzugsmöglichkeiten ab der Steuerperiode 2006 für das kantonale Recht direkt Anwendung finden, auch wenn dieses formell noch nicht dem geänderten Harmonisierungsrecht angepasst sein sollte.

## 2 Kantone

### 2.1 Aargau

Der Kanton Aargau beabsichtigt, auf den 1. Januar 2007 eine Teilrevision des Steuergesetzes durchzuführen. Der

3 S. [www.estv.admin.ch/data/d/pdf/vernehmlassung/050905\\_vernehmlassungsvorlage.pdf](http://www.estv.admin.ch/data/d/pdf/vernehmlassung/050905_vernehmlassungsvorlage.pdf).

4 S. AS 2005, 4545.

Regierungsrat hat die entsprechende Botschaft am 30. November 2005 verabschiedet. Die 1. Lesung im Parlament ist für das 1. Quartal 2006 und die 2. Lesung für das 2. Quartal 2006 geplant. Die Revision enthält vier Stossrichtungen: Steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen; Entlastung von Kleinverdienenden, Kleinrentnerinnen und Kleinrentnern; Umsetzung der neueren Vorgaben des StHG sowie Bereinigungen und Vereinfachungen in Bereichen, wo sich seit der Inkraftsetzung des total revidierten Steuergesetzes vom 1. Januar 2001 aufgrund von Gerichtsentscheiden oder Erfahrungen in der Praxis ein Handlungsbedarf ergeben hat.

Die wesentlichsten vorgeschlagenen Neuerungen sind:

- Halbierung der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen von 2,5 % auf 1,25 %;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Halbsatzverfahren für Dividendeneinkünfte bei einer Mindestbeteiligung von 10 %);
- Gestaffelter Sozialabzug für steuerbare Einkommen unter Fr. 35 000;
- Umsetzung des Fusionsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes, Anpassung an das revidierte Stiftungsrecht;
- Abschaffung der Mindeststeuer auf Grundstücken;
- Möglichkeit der Zusammenlegung von Steuerkommissionen.

## 2.2 Appenzell Ausserrhoden

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 26. Oktober 2005 betreffend die tarifliche Gleichstellung von Alleinerziehenden und Ehepaaren hat die Regierung am 6. Dezember 2005 eine vorläufige Verordnung zur Änderung des Steuergesetzes erlassen (Gewährung des Verheirateten tarifs für Alleinerziehende, Wegfall des bisherigen Alleinerziehendenabzugs). Mit der Steuergesetzrevision im Rahmen des Nationalbankgold-Gesetzes (NGG; voraussichtliches Inkrafttreten per 1. Januar 2007) ist die definitive Einführung des Verheirateten tarifs für Alleinerziehende bereits vorgesehen.<sup>5</sup>

Die 1. Lesung des NGG im Kantonsrat hat am 28. November 2005 stattgefunden. Die Vorlage stiess im Parlament auf grundsätzliche Zustimmung; in einzelnen Punkten wurden Änderungen beschlossen (die Einführung eines Unternutzungsabzugs für selbstbewohntes Wohneigentum wurde gestrichen; eine weitere Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 5500 auf Fr. 6000 wird auf die 2. Lesung hin geprüft). Die 2. Lesung des NGG wird am 20. März 2006 stattfinden. Die Volksabstimmung ist für Mai 2006 geplant.

## 2.3 Appenzell Innerrhoden

Die Standeskommission beantragt eine 1. Teilrevision des Steuergesetzes, die insbesondere folgende Massnahmen beinhaltet:

- Erhöhung der Kinderabzüge (gestaffelt);
- Erhöhung des maximalen Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 2000 auf Fr. 6000;
- Systemwechsel vom Rentensatz zum reduzierten Normalsatz bei Kapitalleistungen aus Vorsorge;
- Besteuerung der realisierten stillen Reserven bei der Liquidation von Personenunternehmen zu einem ermässigten Satz;
- Teilsteuerverfahren auf massgeblichen Beteiligungen: Senkung der mindestens geforderten Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % und Senkung des anwendbaren Steuersatzes von 50 % auf (mindestens) 30 %;
- Besteuerung von Bauland auch dann zum Verkehrswert, wenn es dem BGGB unterstellt ist;
- Einführung eines kantonalen Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer;
- Senkung der Gewinnsteuer von 11,55 % auf 9,5 %;
- Senkung der Kapitalsteuer und der Mindeststeuer auf dem Eigenkapital;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Abschaffung der Minimalsteuer auf dem Grundeigentum von juristischen Personen;
- Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von 1,5 % auf 1,0 %;
- Erhöhung des Freibetrages bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von maximal Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 (bzw. auf Fr. 200 000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat).

Diese Gesetzesänderung soll der Landsgemeinde vom 30. April 2006 vorgelegt werden und am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

## 2.4 Freiburg

Zusätzlich zu der am 21. Juni 2005 beschlossenen Änderung der Sozialabzüge für Kinder und der Aufhebung der Mindeststeuer<sup>6</sup> hat der Grosse Rat am 15. November 2005 eine lineare Senkung des Steuertarifs für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen um 4 % beschlossen.

Beide Gesetzesänderungen traten am 1. Januar 2006 in Kraft.

5 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.1, FStR 2005, 241.

6 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.6, FStR 2005, 309.

## 2.5 Glarus

An den Landrat (Kantonsrat) gehen zuhanden der Landsgemeinde 2006 (Mai) folgende Anträge:

- Besteuerung der Einelfamilien: Änderung des anwendbaren Tarifs aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 26. Oktober 2005;
- Fremdbetreuungskosten: neuer Abzug von Fr. 3000;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Beteiligungen von mindestens 10 %: Besteuerung der Ausschüttungen zu 50 % des anwendbaren Gesamtsteuersatzes.

Ferner ergeben sich Anpassungen aufgrund von Bundesgesetzen: Erhöhung des Abzugs von freiwilligen Zuwendungen auf 20 % der Nettoeinkünfte (Revision des Stiftungsrechts), steuerliche Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften mit Ehegatten (Partnerschaftsgesetz) und Abschaffung der Erbenhaftung (Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen).

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

## 2.6 Graubünden

Der Grosse Rat beschloss am 18. Oktober 2005 eine Änderung des Steuergesetzes. Die Teilrevision umfasst einerseits die Anpassungen an die steuerlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes und andererseits die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen:

- Die durch das Fusionsgesetz geänderten Bestimmungen von DBG und StHG werden weitgehend unverändert übernommen. Werden durch Umstrukturierungen oder durch Vermögensübertragungen im Konzern stille Reserven auf eine steuerlich privilegierte Gesellschaft übertragen, wird darin ein Realisierungstatbestand erblickt. Von einer Besteuerung kann nur abgesehen werden, wenn es sich um stille Reserven auf Grundstücken oder auf massgebenden Beteiligungen, für die ein Beteiligungsabzug beansprucht werden könnte, handelt.
- Für Beteiligungen von mindestens 10 % soll eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt werden. Die Entlastung erfolgt sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögenssteuer durch eine Besteuerung zu 50 % des anwendbaren Gesamtsteuersatzes. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass vermögende Steuerpflichtige in Kantone abwandern, welche eine derartige Privilegierung kennen.

Die Referendumsfrist dauert bis 25. Januar 2006. Die Regierung kann die Gesetzesänderungen rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft setzen.

## 2.7 Luzern

Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2005 die Vernehmlassungsbotschaft zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) verabschiedet. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Entlastung der mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2008: Für Alleinstehende und Familien soll der Progressionsverlauf im unteren und mittleren Bereich gemildert werden. Gleichzeitig soll die kalte Progression ausgeglichen werden.
- Häufigerer Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2008: Zwar soll sie wie bisher bei 7 % Teuerung ausgeglichen werden, neu jedoch spätestens nach vier Jahren. Einerseits sollen damit die Steuerpflichtigen profitieren, andererseits sollen die damit verbundenen Ausfälle in den mittelfristigen Planungen des Kantons und der Gemeinden besser berechenbar sein.
- Bei der Vermögenssteuer soll per 1. Januar 2009 ein linearer Satz von 0,75 % eingeführt werden, was in etwa einer Halbierung der bisherigen Vermögenssteuer entspricht. Durch die Beibehaltung der Freibeträge ergibt sich dennoch ein leicht progressiver Belastungsverlauf.
- Die nachträgliche Vermögenssteuer soll aufgrund der sehr geringen und weiterhin sinkenden Erträge per 2009 ersatzlos abgeschafft werden.
- Entlastung bei der Gewinnsteuer per 1. Januar 2010: Die einfache Steuer der juristischen Personen soll von 4 % auf 3 % gesenkt werden.
- Entlastung bei der Kapitalsteuer per 1. Januar 2010: Während bei der Steuergesetzrevision 2005 der Tarif nur für das steuerbare Kapital von mehr als Fr. 5 Mio. gesenkt werden konnte, soll neu die Senkung auch im Bereich bis Fr. 5 Mio. vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II des Bundes soll ausserdem die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden.
- Die notwendigen Anschlussgesetzgebungen an das Bundesrecht (Erbenhaftung, Partnerschaftsgesetz, Bestechungsgelder, berufliche Vorsorge, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Rechtsweggarantie und Besteuerung von Mitarbeiteroptionen) sollen mit möglichst kurzer Anpassungsfrist umgesetzt werden.
- Im Zusammenhang mit dem neuen Stiftungsrecht sollen neu freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen bis 20 % der steuerbaren Einkünfte

abzugsfähig sein. Der Höchstbetrag bei den natürlichen Personen von bisher Fr. 5600 soll entfallen.

- Falls für die direkte Bundessteuer zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» das Teilsplitting als Sofortmassnahme eingeführt wird, soll der Kanton Luzern diese Lösung aus verfahrensökonomischen Gründen auch übernehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 28. Februar 2006. Die 1. Beratung im Grossen Rat ist für Juni 2006 vorgesehen, die 2. Beratung für September 2006.

## 2.8 Nidwalden

Am 21. September 2005 hat der Landrat eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Beschlossen wurden insbesondere:

- eine Senkung der Kapitalsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, von Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften sowie von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen;
- eine Senkung des Minimal- und Maximalsteuersatzes der Grundstückgewinnsteuer;
- eine Erhöhung des Kinderabzuges sowie des Kinderbetreuungsabzuges;
- eine Erhöhung des Teilsplittingdivisors auf 1,85;
- die Einführung der Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an politische Parteien;
- die Einführung eines Steuerrabattes.

Gegen die Teilrevision des Steuergesetzes ist das Referendum ergriffen worden. Die Abstimmung findet am 21. Mai 2006 statt.

## 2.9 Obwalden

An der Volksabstimmung vom 11. Dezember 2005 wurde die Teilrevision des Steuergesetzes deutlich gutgeheissen. Sie trat am 1. Januar 2006 in Kraft und bringt folgende Änderungen:

- Der Einkommenssteuertarif wird wesentlich gesenkt. Für Einkommen über Fr. 300 000 gilt zudem neu ein degressiver Steuersatz.
- Der Eigenmietwertsatz für Liegenschaften wird von 4,2 % auf 4,0 % reduziert.
- Die Vermögenssteuer wird für alle Kategorien wesentlich gesenkt. Für Vermögen über Fr. 5 Mio. gilt neu ein degressiver Steuersatz.
- Kantonsweit wird ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 6,6 % (Kantons- und Gemeindesteuern) eingeführt. Der Gewinnsteuersatz wird demnach von den Steuerfüssen (Kanton und Gemeinden) abgekoppelt. Dasselbe gilt für die Kapitalsteuer. Der neue Kapitalsteuersatz wird für alle Gemeinden 2 ‰ betragen.

- Die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften wird auf 0,01 ‰ gesenkt.
- Es werden die notwendigen Anpassungen an das Fusionsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das revidierte Stiftungsrecht sowie an das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vorgenommen.

## 2.10 St.Gallen

Die Regierung hat am 2. November 2005 dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Erhöhung der Kinderabzüge, und zwar in den ersten beiden Stufen um je Fr. 1000 auf Fr. 5000 bzw. Fr. 7000, bei der dritten Stufe (auswärtiger Ausbildungsort) um Fr. 2000 auf Fr. 12 000;
- Erhöhung des maximalen Kinderbetreuungsabzuges pro Kind von Fr. 2000 auf Fr. 5000;
- Reduktion der tarifarischen Belastung für tiefe Einkommen und für Kapitalleistungen;
- Entlastungen für Risikokapital/Einführung des Halbsatzverfahrens für Dividenden, sofern der Steuerpflichtige mit wenigstens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist;
- Erhöhung der Ermässigung beim Eigenmietwert auf 30 %, maximal Fr. 8000;
- Reduktion der Vermögenssteuer von 2 ‰ auf 1,9 ‰;
- Einführung eines einheitlichen, proportionalen Gewinnsteuersatzes von 4,5 % bei den juristischen Personen;
- Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften von 0,05 ‰ auf 0,01 ‰;
- Einführung der Möglichkeit, eine vorläufige Rechnung als anfechtbare und vollstreckbare Verfügung auszugestalten.

Ausserdem sollen im Steuergesetz diverse Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vorgenommen werden (Partnerschaftsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, neues Stiftungsrecht, Fusionsgesetz, berufliche Vorsorge, Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen).

Geplant ist, die Änderungen des Steuergesetzes am 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

Am 26. Oktober 2005 entschied das Bundesgericht, dass Art. 11 Abs. 1 StHG so zu verstehen sei, dass die Kantone den Alleinerziehenden exakt die gleiche steuerliche Ermässigung zu gewähren hätten wie den verheirateten Steuerpflichtigen. Die tarifliche Gleichstellung von Ein- und Zweielternfamilien sei zwingend. Gestützt darauf erliess die Regierung am 22. November 2005 eine Ver-

ordnung über die Änderung des Steuergesetzes und ordnete an, dass den Einelternfamilien die gleiche tarifliche Stellung gewährt wird wie den Ehegatten (Vollsplitting, Streichung des Einelternabzuges). Die Verordnung wurde am 28. November 2005 in Kraft gesetzt.

### 2.11 Schaffhausen

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Steuergesetzes<sup>7</sup> wie vorgesehen per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

### 2.12 Schwyz

Der Kantonsrat hat am 23. November 2005 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Dabei schloss er sich überwiegend seiner vorberatenden Kommission an, die gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage zusätzliche Entlastungen vorgeschlagen hatte.<sup>8</sup> Neu sollen Dividenden aus Kapitalgesellschaften beim Steuerpflichtigen, der zu mindestens 5 % an deren Grundkapital beteiligt ist, nur noch zu einem Viertel des Gesamtsteuersatzes besteuert werden. Eine Ausdehnung der Dividendenprivilegierung auf Beteiligungen von mindestens Fr. 5 Mio. wurde hingegen abgelehnt. Entgegen dem regierungsrätlichen Antrag wird der Vermögenssteuersatz nicht um 0,1 %, sondern um 0,3 % auf neu 0,5 % (jeweils einfache Steuer) gesenkt und der bisher gestaffelte Besitzesdauerzuschlag für kurzfristig erzielte Gewinne bei der Grundstückgewinnsteuer auf 10 % reduziert. Von diesen zusätzlichen Entlastungsmassnahmen abgesehen blieb die regierungsrätliche Vorlage unverändert. Die obligatorische Volksabstimmung findet am 12. Februar 2006 statt.

### 2.13 Thurgau

Gegen die Revision des Steuergesetzes vom 14. September 2005<sup>9</sup> ist das Referendum nicht ergriffen worden. Die Änderungen traten somit am 1. Januar 2006 in Kraft.

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 26. Oktober 2005 betr. Alleinerziehende hat der Regierungsrat die Verordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StV) geändert. Neu wird das Teilsplitting auch für Alleinerziehende angewendet, unter Streichung des bisherigen Sozialabzuges.

### 2.14 Uri

Der Regierungsrat hat am 15. November 2005 eine Steuerstrategie verabschiedet, mit der mittelfristig folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;
- Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- Einfachheit und Transparenz.

In der Umsetzung sieht die Steuerstrategie eine rasche und deutliche Entlastung der juristischen Personen und eine über mehrere Jahre verteilte Entlastung der natürlichen Personen vor. Im Einzelnen sind bereits auf den 1. Januar 2007 folgende Massnahmen vorgesehen, die im Verlaufe der nächsten Monate präzisiert werden:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen;
- Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes auf tiefem Niveau;
- Reduktion der Kapitalsteuer;
- deutliche Erhöhung des Kinderabzuges;
- deutliche Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges;
- Milderung der Steuerlast bei Kapitaleistungen aus Vorsorge durch die Einführung eines separaten Tarifs;
- verschiedene Anpassungen an das StHG.

### 2.15 Zug

Über die hängige Revision des Steuergesetzes wurde in der letzten Ausgabe ausführlich berichtet.<sup>10</sup> Am 13. September 2005 unterbreitete der Regierungsrat einen Zusatzbericht und -antrag auf Änderung des Steuergesetzes in Bezug auf eine Anpassung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften. Die Beratungen im Kantonsrat sind für Anfang 2006 vorgesehen.

### 2.16 Zürich

Im Kanton Zürich sind weiterhin verschiedene Vorstösse zur Ehegattenbesteuerung und zum geplanten neuen Lohnausweis hängig. Pendent sind sodann eine Interpellation sowie mehrere Anfragen aus dem Kantonsrat, mit denen der Regierungsrat aufgefordert wird, zu folgenden Themen Stellung zu nehmen:

- Auswirkungen der Steuersenkungen im Kanton Obwalden auf den Steuerwettbewerb in der Schweiz;
- neuere Entwicklungen im Grundstückgewinnsteuerrecht;

7 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.11, FStR 2005, 310.

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.12, FStR 2005, 310 f.

9 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.14, FStR 2005, 311.

10 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.17, FStR 2005, 312.

- Handhabung der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) und der Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen;
- Budgetierung der Steuern.
- für Protokolle zur Änderung der bestehenden Abkommen mit *Argentinien, Finnland, Indonesien, Österreich* und *Spanien*.

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 9. Januar 2006 die parlamentarische Initiative zur Abschaffung der obersten Progressionsstufe im Steuertarif für natürliche Personen abgelehnt. Damit bleibt die oberste Progressionsstufe bei 13 %.

### 3 Doppelbesteuerungsabkommen

#### 3.1 Entwicklungen Oktober – Dezember 2005

Das Änderungsprotokoll vom 12. April 2005 zum Doppelbesteuerungsabkommen von 1987 mit *Norwegen*<sup>11</sup> ist am 20. Dezember 2005 in Kraft getreten. Damit werden Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 20 % rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 von der Quellenbesteuerung befreit.

#### 3.2 Stand per 1. Januar 2006

Per 1. Januar 2006 verfügte die Schweiz mit insgesamt 68 Staaten über ein in Kraft stehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern bzw. der Einkommens- und Vermögenssteuern.

Unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten sind:

- das Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen vom 23. April 1997 mit *Argentinien* sowie das dazugehörige Protokoll vom 23. November 2000 (beide sind seit dem 1. Januar 2001 provisorisch anwendbar);
- das Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen vom 13. April 2005 mit *Serbien und Montenegro*, sowie
- das revidierte Einkommenssteuerabkommen vom 19. Juli 2005 mit *Pakistan*.

Paraphierte Entwürfe liegen vor:

- für neue Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Georgien* und *Nordkorea* bzw. für neue Einkommenssteuerabkommen mit *Bangladesh* und *Zimbabwe*;
- für ein revidiertes Einkommenssteuerabkommen mit *Südafrika*, sowie

11 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 3, FStR 2005, 247.